

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN)
(24. Tagung, Genf, 31. Januar 2020)
Punkt 5 der vorläufigen Tagesordnung
Arbeiten des Sicherheitsausschusses

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen

Anmerkung des UNECE-Sekretariats¹

1. Auf seiner 23. Sitzung hat der Verwaltungsausschuss das Sekretariat gebeten, alle Änderungsentwürfe, die 2018 und 2019 angenommen, aber vom Verwaltungsausschuss noch nicht genehmigt worden sind, in einem einzigen Dokument zusammen zu stellen (siehe ECE/ADN/51, Nr. 15).
2. Das vorliegende Dokument ist die Zusammenstellung der Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen und vom Sicherheitsausschuss
 - a) auf seiner 35. Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anhang I) ;
 - b) auf seiner 34. Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anhang I);
 - c) auf seiner 33. Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anhang I);angenommen wurden
3. Jedem Änderungsvorschlag folgt der Verweis auf das Dokument, aus welchem der Änderungsvorschlag stammt.
4. Es ist vorgesehen, dass der Sicherheitsausschuss auf seiner 36. Sitzung die noch in eckigen Klammern stehenden Änderungsvorschläge prüft und seine Schlussfolgerungen dem Verwaltungsausschuss mitteilt. Der Verwaltungsausschuss wird somit alle Änderungsvorschläge billigen können.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter Aktenzeichen ECE/ADN/2020/1 verteilt.

Kapitel 1.1

1.1.3.6.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„1.1.3.6.1 Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken gelten die Vorschriften des ADN mit Ausnahme von Absatz 1.1.3.6.2 nicht, wenn die Bruttomasse aller beförderten gefährlichen Güter insgesamt 3 000 kg nicht überschreitet und für die einzelnen Klassen die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Menge nicht überschreitet.

<i>Klasse</i>	<i>Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken</i>	<i>Freigestellte Mengen in kg:</i>
alle	Beförderung in Tanks, alle Klassen	0
1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 1	0
2	- Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe T, TF, TC, TO, TFC oder TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.3 und - Druckgaspackungen der Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.6;	0
	- Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.3 oder - Druckgaspackungen der Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.6;	300
	sonstige Stoffe der Klasse 2	3000
3	Stoffe und Gegenstände der Klasse 3 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe der Klasse 3	3000
4.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1	3000
4.2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.2	3000
4.3	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3	3000
5.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.1	3000
5.2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.2	3000
6.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1	3000
6.2	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2 Kategorie A	0

<i>Klasse</i>	<i>Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken</i>	<i>Freigestellte Mengen in kg:</i>
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2	3000
7	Stoffe und Gegenstände der Klasse 7, die den UN-Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911 zugeordnet sind	3000
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 7	0
8	Stoffe und Gegenstände der Klasse 8 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 8	3000
9	alle Stoffe und Gegenstände der Klasse 9	3000

“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

1.1.3.6.2 Folgende Änderungen vornehmen:

Einen neuen Buchstaben b) mit folgendem Wortlaut einfügen:

„b) Die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gelten für Versandstücke der UN-Nummern 2910 und 2911 der Klasse 7, wenn der Aktivitätswert (je Versandstück) den A₂-Wert überschreitet.“

Die nachfolgenden Absätze entsprechend unnummerieren.

In Buchstabe g) (bisherig f)) „in d) und e)“ ändern in: „in e) und f)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

1.1.3.6 Einfügen: „1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 (bleibt offen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

1.1.3.6 Einen neuen Absatz 1.1.3.6.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„1.1.3.6.5 Bezüglich dieses Unterabschnitts bleiben gefährliche Güter, die gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 a), b) und d) bis f), 1.1.3.2 bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7, 1.1.3.9 und 1.1.3.10 freigestellt sind, unberücksichtigt.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

Kapitel 1.2

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für „**Explosionsgruppe**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Explosionsgruppe/Untergruppe**: Einteilung der brennbaren Gase und Dämpfe nach ihrer Zünddurchschlagfähigkeit durch Spalte (Normspaltweite, bestimmt nach festgelegten Bedingungen) und/oder nach dem Mindestzündstromverhältnis sowie der zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen zugelassenen Betriebsmitteln (siehe EN IEC 60079-0:2012), Anlagen, Geräte und autonomen Schutzsysteme. Für autonome Schutzsysteme erfolgt eine Unterteilung der Explosionsgruppe II B in Untergruppen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „**Gasrückfuhrleitung (an Land)**“ streichen: „und die so ausgeführt ist, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt ist“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

1.2.1 Begriffsbestimmung für „*Slops*“

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)

1.2.1 Folgende neue Begriffsbestimmung in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„**Ölschlamm:** Restölprodukte, die während des normalen Betriebs von Seeschiffen anfallen, z. B. die Rückstände bei der Aufbereitung von Brennstoff und Schmierölen für die Haupt- oder Hilfsantriebsanlage, getrennte Ölrückstände aus den Ölfilteranlagen, in Auffangwannen aufgefangene Ölrückstände und Hydraulik- und Schmierölrückstände.

Bem. In Erweiterung der Definition aus MARPOL werden im ADN die Rückstände aus der Aufbereitung von Bilgenwasser an Bord von Seeschiffen mit eingeschlossen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

Kapitel 1.6

1.6.7.2.1.3 Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.7.2.1.3 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 7.2.3.20.1 (Einrichtung von Niveau-Anzeigegegeräten für Ballasttanks/-zellen) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 8.1.6.2 (Schlauchleitungen) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4, 9.3.3.8.4 streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.21.5 b), 9.3.2.21.5 b), 9.3.3.21.5 d): (Einrichtung zum Abschalten der Bordpumpe von Land aus) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 9.3.2.21.5 c) (Schnellschlusseinrichtung zum Unterbrechen des Bunkerns) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.41.2, 9.3.2.41.2, 9.3.3.41.2, in Verbindung mit 7.2.3.41 (Heiz-, Koch- und Kühlgeräte) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

1.6.7.2.2.2 Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

1.2.1	Unterdruckventil Deflagrationssicherheit Prüfung nach der Norm ISO 16852:2016 Nachweis: „entspricht anwendbaren Anforderungen“	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 Die Deflagrationssicherheit muss auf Schiffen, die ab dem 1. Januar 2001 neugebaut oder umgebaut wurden, oder wenn das Unterdruckventil ab dem 1. Januar 2001 ersetzt wurde, nach der Norm EN 12874:2001 geprüft sein einschließlich des Nachweises des Herstellers nach Richtlinie 94/9/EG oder gleichwertig. In den anderen Fällen müssen sie von einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein.
-------	---	--

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

“.

1.6.7.2.2.3.1 Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.7.2.2.3.1 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

1.6.7.5 Erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.7.5 Übergangsvorschriften im Falle von Umbauten von Tankschiffen

1.6.7.5.1 Für Schiffe, bei denen ein Umbau im Bereich der Ladung zum Erreichen eines Schiffstyps N Doppelhülle bis zum 31. Dezember 2018 unter folgenden Bedingungen erfolgt ist, gelten folgende Bedingungen:

- a) Der umgebaute oder neue Bereich der Ladung muss den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Übergangsvorschriften gemäß Absatz 1.6.7.2.2 dürfen für den Bereich der Ladung nicht in Anspruch genommen werden.
- b) Auch die Bereiche des Schiffes außerhalb des Bereichs der Ladung müssen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Es dürfen aber folgende Übergangsvorschriften gemäß Absatz 1.6.7.2.2 zu 1.2.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.51.3, 9.3.3.52.4 letzter Satz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung in Anspruch genommen werden.
- c) Wenn die Stoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Güter enthält, für die Explosionsschutz verlangt wird, müssen die Wohnungen und das Steuerhaus mit einem Feuermeldesystem nach Absatz 9.3.3.40.2.3 versehen sein.
- d) Die Inanspruchnahme dieses Unterabschnitts ist in das Zulassungszeugnis im Feld 13 (Zusätzliche Bemerkungen) einzutragen.

1.6.7.5.2 Die umgebauten Schiffe dürfen über den 31. Dezember 2018 hinaus weiter betrieben werden. Die Fristen der in Anspruch genommenen Übergangsvorschriften gemäß Absatz 1.6.7.2.2 zu 1.2.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.51.3, 9.3.3.52.4 letzter Satz sind in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung einzuhalten.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)

Kapitel 1.8

1.8.1.2 Folgenden neuen Absatz 1.8.1.2.4 hinzufügen:

„1.8.1.2.4 Die von den Behörden der Vertragsparteien verwendeten Kontrolllisten sind in der Sprache des Ausgabestaates, und, wenn diese Sprache nicht Französisch, Englisch oder Deutsch ist, auch in Französisch, Englisch oder Deutsch, abzufassen.“¹

¹ Die Kontrollliste ist nicht in den Dokumenten enthalten, die gemäß Unterabschnitt 8.1.2.1 an Bord mitzuführen sind.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

Kapitel 1.10

1.10.4 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut: „Außer für radioaktive Stoffe der UN-Nummern 2910 und 2911, wenn der Aktivitätswert (je Versandstück) den A₂-Wert überschreitet gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die Mengen je Schiff nicht größer sind als die in 1.1.3.6.1 aufgeführten Mengen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

Kapitel 1.16

1.16.1.3.2 Im letzten Satz „Nummer 12“ ändern in: „Nummer 13“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)

Kapitel 2.2

2.2.41.2.3 Den letzten Anstrich streichen: „- Bariumazid mit einem Wassergehalt von weniger als 50 Masse-%.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

2.2.61.1.14 In Fußnote 3) „Amtsblatt“ ändern in: „Amtsblatt der Europäischen Union“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

2.2.9.1.2 Am Ende hinzufügen: „M12 Andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

2.2.9.1.10.3 In Fußnote 11) „Amtsblatt“ ändern in: „Amtsblatt der Europäischen Union“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

2.2.9.3 [Die Änderung zum Klassifizierungscode M6 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

2.2.9.3 Verzeichnis der Eintragungen Unter Klassifizierungscode M11 folgende Eintragungen hinzufügen: „2216 FISCHMEHL, STABILISIERT“ und „2216 FISCHABFALL, STABILISIERT“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

2.2.9.3 Verzeichnis der Eintragungen Folgende neue Eintragung am Ende hinzufügen:

”

		Nur die folgenden, in Kapitel 3.2 Tabelle A mit diesem Klassifizierungscode aufgeführten Stoffe und Gegenstände unterliegen den Vorschriften der Klasse 9:
andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen	M12	9003 STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind
		9004 DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT
		9005 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G.
		9006 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

Kapitel 3.1

3.1.2.8.1.4 Erhält folgenden Wortlaut: „3.1.2.8.1.4 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

Kapitel 3.2, Tabelle A

3.2.1 Bei den UN-Nrn. 2074, 3468 und 1153, VG II, in Spalte (8) streichen: „T“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

3.2.1 Bei der UN-Nr. 2216 erhält die Benennung in Spalte (2) folgenden Wortlaut: „FISCHMEHL, STABILISIERT oder FISCHABFALL, STABILISIERT“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

3.2.1 Bei den UN-Nrn. 2288, 2582, 2785, 2984 und 3429, in Spalte (8) einfügen: „T“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

3.2.1 [Die Änderung zur UN-Nr. 2785 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

3.2.1 Bei der UN-Nr. 3456, in Spalte (8) streichen: „T3“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

3.2.1 Bei der Stoffnummer 9001 erhält die Benennung in Spalte (2) folgenden Wortlaut: „STOFF MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C, ERWÄRMT in einem Bereich von 15 K unterhalb seines Flammpunkts“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

3.2.1 Bei den Stoffnummern 9003, 9004, 9005 und 9006, in Spalte 3(b) einfügen: „M12“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

Kapitel 3.2

3.2.3.1 In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (3b) im zweiten Spiegelstrich streichen: „ 8“.

In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (3b) einen neuen dritten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

„- Für gefährliche Stoffe oder Gegenstände der Klasse 8 werden die Codes in Absatz 2.2.8.1.4.1 erläutert.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)

3.2.3.1, 3.2.3.3 und 3.2.4.3, Spalte (20) Die Bemerkung 29 erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

3.2.3.1 „Erläuterungen zur Tabelle C“, Spalte (20) “Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen” Die Bemerkung 44. erhält am Ende folgenden Wortlaut:

„... oder vergleichbar vorliegen, die eine Zuordnung zu den Untergruppen II B3, II B2 oder II B1 der Explosionsgruppe II B oder der Explosionsgruppe II A erlauben.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

Kapitel 3.2, Tabelle C

3.2.3.2 In der Überschrift eine neue zweite Zeile mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2 / 3.2.3.1	1.2.1 / 7.2.2.0.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1

(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
7.2.4.21	3.2.3.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	1.2.1	1.2.1 / 3.2.3.3	1.2.1 / 3.2.3.3	8.1.5	7.2.5	3.2.3.1

“.

[Die Änderungen der Beschreibungen von Spalte 3 (b) und Spalte (7) in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)

- 3.2.3.2 Für alle Eintragungen mit „29“ in Spalte (20), streichen: „29“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,2-DIEN, STABILISIERT, erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,2-DIEN), STABILISIERT“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT, erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,3-DIEN), STABILISIERT“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1020 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „CHLORPENTAFLUORETHAN (Gas als Kältemittel R 115)“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1108 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „PENT-1-EN (n-Amylen)“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1131 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „KOHLENSTOFFDISULFID (Schwefelkohlenstoff)“.
[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 [Die Änderung zur UN-Nr. 1177 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1179 erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II A“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1193 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „ETHYLMETHYLKETON (Methylethylketon)“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1212 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „ISOBUTANOL (Isobutylalkohol)“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1216 erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II B (II B1)“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1219 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „ISOPROPANOL (Isopropylalkohol)“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1268, (16 Eintragungen mit einem Benzen-Gehalt von mehr als 10 %), in Spalte (20) streichen: „27“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1274 (alle Eintragungen) erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „n-PROPANOL (n-Propylalkohol)“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)
- 3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 1823, NATRIUMHYDROXID, erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „NATRIUMHYDROXID, FEST“.
(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

3.2.3.2 Bei den UN-Nrn. 1993 (6 erste Eintragungen), 3145 (alle Eintragungen), 3295 (6 erste Eintragungen), 9002 (alle Eintragungen), 9005 und 9006, in Spalte (20), einfügen: „27“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

3.2.3.2 [Die Änderung zur UN-Nr. 2785 in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 2850 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „PROPYLENTETRAMER (Tetrapropylen)“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 3256 „ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt (Low QI Pitch)“, erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II B (II B2)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 3295, KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., ISOPREN UND PENTADIEN ENTHALTEND, STABILISIERT (alle Eintragungen), in Spalte (20), streichen: „27“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

3.2.3.2 Bei der UN-Nr. 3494 (alle Eintragungen), in Spalte (20), streichen: „27“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

3.2.3.2 Bei der Stoffnummer 9000, in Spalte (2) streichen: „WASSERFREI“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

3.2.3.2 Bei der Stoffnummer 9001 erhält die Benennung in Spalte (2) folgenden Wortlaut: „STOFF MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C, ERWÄRMT in einem Bereich von 15 K unterhalb seines Flammpunkts“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

3.2.3.2 Bei den Stoffnummern 9003, 9004, 9005 und 9006, in Spalte 3(b) einfügen: „M12“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

3.2.3.2 Bei der Stoffnummer 9003 (alle Eintragungen), in Spalte (2) streichen: „oder STOFFE MIT 60 °C < Fp ≤ 100 °C“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

3.2.3.2 Folgende neue Eintragung einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ÖLSCHLAMM)	9	M6	III	9+ CMR+ N1	N	2	3		10	97		3	ja			nein	PP, EP, TOX, A	0	

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

3.2.3.3 Schema A erhält folgenden Wortlaut:

„Schema A: Kriterien für die Ladetankausrüstung von C-Schiffen

Feststellen, welche Stoff-/Ladetank-Eigenschaften aus den ersten drei Spalten relevant sind. In der relevanten Spalte die anwendbare Zeile auswählen. In dieser Zeile sind dann in der vierten Spalte die sich ergebenden Anforderungen für die Ladetankausrüstung in C-Schiffen dargestellt.

Stoff-/Ladetank-Eigenschaften			sich ergebenden Anforderungen
Tankinnenüberdruck für 30 °C Flüssigkeitstemperatur und 37,8 °C Dampfraumtemperatur > 50 kPa	Tankinnenüberdruck für 30 °C Flüssigkeitstemperatur und 37,8 °C Dampfraumtemperatur ≤ 50 kPa	Tankinnenüberdruck unbekannt wegen Mangel an Daten	Ladetankausrüstung
gekühlt			Mit Kühlanlage (Ziffer 1 in Spalte (9))
ungekühlt	Tankinnenüberdruck bei 50 °C > 50 kPa, ohne Berieselung	Siedepunkt ≤ 60 °C	Drucktank (400 kPa)
	Tankinnenüberdruck bei 50 °C > 50 kPa, mit Berieselung	60 °C < Siedepunkt ≤ 85 °C	Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa, mit Berieselungsanlage (Ziffer 3 in Spalte (9))
	Tankinnenüberdruck bei 50 °C ≤ 50 kPa		Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil berechnet, aber mindestens 10 kPa
		85 °C < Siedepunkt ≤ 115 °C	Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa
		Siedepunkt > 115 °C	Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 35 kPa

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

“

3.2.3.3 Schema C erhält folgenden Wortlaut:

„Schema C: Kriterien für die Ladetankausrüstung von N-Schiffen mit offenen Ladetanks

Feststellen, welche Stoffeigenschaften aus den ersten drei Spalten relevant sind. In der relevanten Spalte die anwendbare Zeile auswählen. In dieser Zeile sind dann in der vierten Spalte die sich ergebenden Anforderungen für die Ladetankausrüstung in N-Schiffen mit offenen Ladetanks dargestellt.

Stoffeigenschaften			sich ergebenden Anforderungen
Klassen 3 und 9	Entzündbare Stoffe	Ätzende Stoffe	Ladetankausrüstung
$23\text{ °C} \leq \text{Flammpunkt} \leq 60\text{ °C}$	Flammpunkt > 60 °C, erwärmt auf $\leq 15\text{ K}$ unter Flammpunkt oder Flammpunkt > 60 °C, erwärmt bei oder über seinem Flammpunkt	Entzündbar oder sauer, beheizt transportiert	Mit Flammendurchschlagsicherung
$60\text{ °C} < \text{Flammpunkt} \leq 100\text{ °C}$ oder erwärmter Stoff der Klasse 9		Nicht entzündbar	Ohne Flammendurchschlagsicherung

“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

3.2.3.3 und 3.2.4.3 H, Spalte (16) Erhalten folgenden Wortlaut:

„Die entzündbaren Stoffe werden auf der Grundlage ihrer Normspaltweite der jeweiligen Explosionsgruppe zugeordnet.

Die Ermittlung der Normspaltweite erfolgt nach IEC 60079-20-1.

Folgende Explosionsgruppen werden unterschieden:

Explosionsgruppe	Normspaltweite in mm
II A	> 0.9
II B	≥ 0.5 bis ≤ 0.9
II C	< 0.5

Bei autonomen Schutzsystemen werden zusätzlich für die Explosionsgruppe II B folgende Untergruppen unterschieden:

Explosions(unter)gruppe	Normspaltweite in mm
II B1	> 0.85 bis ≤ 0.9
II B2	> 0.75 bis ≤ 0.85
II B3	> 0.65 bis ≤ 0.75
II B	≥ 0.5 bis ≤ 0.65

Falls Explosionsschutz erforderlich ist und die Daten bezüglich Explosionsschutz nicht vorliegen, muss die als sicher geschätzte Explosionsgruppe II B eingetragen werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

3.2.3.3 und 3.2.4.3, Spalte (20) Die Bemerkung 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Bemerkung 27 ist in Spalte (20) einzutragen bei Stoffen, für die in der Spalte (2) eine N.A.G.- oder Gattungseintragung aufgenommen ist und für die die offiziellen Benennungen für die Beförderung nicht bereits mit der technischen Benennung des Gutes oder mit zusätzlichen Angaben zum Benzen-Gehalt ergänzt sind.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

Kapitel 5.4

5.4.3.2 Erhält folgenden Wortlaut:

„5.4.3.2 Diese Weisungen sind vom Beförderer vor dem Ladebeginn dem Schiffsführer in einer Sprache (in Sprachen) bereitzustellen, die der Schiffsführer und der Sachkundige lesen und verstehen können. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass jedes betreffende Mitglied der Besatzung und jede andere Person an Bord die Weisungen versteht und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

Kapitel 7.2

7.2.3.7 Streichen: 7.2.3.7.3 bis 7.2.3.7.6 und einfügen: „7.2.3.7.3 - 7.2.3.7.6 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)

7.2.4.16.4 Erhält folgenden Wortlaut: „7.2.4.16.4 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)

7.2.4.17.3 Einen neuen letzten Satz mit folgendem Wortlaut hinzufügen: „Die Vorschriften der Absätze 7.2.4.17.1 und 7.2.4.17.2 gelten jedoch bei der Übergabe von verflüssigtem Erdgas (LNG) für den Betrieb von Schiffen“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)

7.2.4.25.5, zweiter Anstrich Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Wenn diese Bedingungen nicht gegeben sind und die Gasrückfuhrleitung nicht genutzt wird, sind die gemessenen Konzentrationen schriftlich festzuhalten.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

Kapitel 8.1

8.1.2.1 b) Erhält folgenden Wortlaut:

„b) die nach Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiere für alle als Ladung beförderten gefährlichen Güter, die sich an Bord befinden, und gegebenenfalls das Container- / Fahrzeugpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2);“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

8.1.2.3 f) Erhält folgenden Wortlaut:

„f) die in Unterabschnitt 8.1.6.3 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

8.1.7.2 Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.2.2 e) bis h) bzw. 8.1.2.3 Buchstabe r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat oder einer der zuständigen Behörde zugelassenen Person, geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)

Kapitel 8.2

8.2.2.3.1 Unter „Basiskurs für die Beförderung in Tankschiffen“:

„Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabellen A und B, Kapitel 7.1, 9.1, 9.2, Abschnitte 9.3.1 und 9.3.2“ ändern in: „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabelle A, Kapitel 7.1, 9.1 und 9.2“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

8.2.2.3.1 Unter „Basiskurs „Kombination aus Beförderung von Trockengütern und Beförderung in Tankschiffen““:

„Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme der Abschnitte 9.3.1 und 9.3.2“ ändern in: „Kenntnisse: ADN allgemein“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

8.2.2.3.2 Unter „Wiederholungskurs „Beförderung in Tankschiffen““:

„Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabelle A und B, Kapitel 7.1, 9.1 und 9.2, Abschnitte 9.3.1 und 9.3.2“ ändern in: „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabelle A, Kapitel 7.1, 9.1 und 9.2“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

8.2.2.3.2 Unter „Wiederholungskurs „Kombination Beförderung von Trockengütern und Beförderung in Tankschiffen““:

„Kenntnisse: ADN allgemein mit den Abschnitten 9.3.1 und 9.3.2“ ändern in: „Kenntnisse: ADN allgemein“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Anlage I)

Kapitel 9.3

9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4, 9.3.3.8.4 Erhalten folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)

9.3.2.22.4 b) Erhält folgenden Wortlaut:

„b) Wenn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert ist, muss

- die Gasabfuhrleitung an der Einführung in jeden Ladetank sowie das Unterdruckventil mit einer detonationssicheren Flammendurchschlagsicherung versehen sein, und
- die Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks deflagrations- und dauerbrandsicher ausgeführt sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

9.3.2.22.4 e) Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Die in b) und c) genannten autonomen Schutzsysteme sind unter Berücksichtigung der für die Schiffsstoffliste vorgesehenen Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen/Untergruppen auszuwählen (siehe Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (16). Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2,00 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6,00 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1,00 m verringert werden, wenn in einem Umkreis von 1,00 m um die Austrittsöffnung keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind. Dieser Bereich muss als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Anlage I)

9.3.2.42.4 „9.3.2.52.3“ ändern in: „9.3.2.52.1“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)

9.3.3.42.4 „9.3.3.52.3“ ändern in: „9.3.3.52.1“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70, Anlage I)
